

für seine Wertbildung spielen werde. Es entstand dadurch eine Diskussion darüber, ob sich langfristig auch der Geschmack der Sammler anpassen und sich die Inhalte der Kunst verändern werden. Schlüssig legte dazu Herr Dolman dar, dass man sich bewusst sein müsse, dass ein entscheidendes Kriterium - auch auf dem Kunstmarkt - schlicht und einfach die Grösse der Nachfrage sei. Das habe zur Folge, dass sich auch die Definition dessen, was „bedeutende“ Kunst ausmache, wesentlich nach der Menge des in sie investierten Geldes richte. Im Anschluss daran brachte Herr Goetzman einen weiteren wichtigen Gedanken ein. „Art is a

way to shape a new culture“ unterstrich er, um auf die grosse Bedeutung hinzuweisen, die die Kunst in der gesellschaftlichen Entwicklung der aufstrebenden Regionen spielen werde. Die hierin liegenden Chancen dürfe man keinesfalls verpassen.

Es wird also spannend sein, mit offenen Augen zu beobachten, was in Zukunft auf Messen wie der Armory Show geboten werden wird. Wünschen darf man sich ausserdem, dass vielleicht schon bald andere Länder dem österreichischen Vorbild folgen und die erste Märzwoche ebenfalls zum Bericht über ihre Restitutionsbemühungen in New York nutzen werden.

**„Recht Aktuell: Kunst und Recht“ –
Tagung an der Universität Basel am 18. Juni 2010**

*Matthias Weller**

Am 18. Juni 2010 veranstaltete die Universität Basel unter Leitung von RA Dr. Peter Mosimann und PD Dr. Beat Schönenberger im Rahmen der Tagungsreihe „Recht aktuell“ eine Konferenz zu „Kunst und Recht“. Zeitgleich zur Art Basel bot diese Veranstaltung einen Überblick über aktuelle Brennpunkte im Kunstrecht:

Den Auftakt gab RA Dr. Peter Mosimann, Wenger Plattner Rechtsanwälte Basel, mit seinem Beitrag „Printed later – zur Problematik der Originalvielfältigung“ am Beispiel der Fotografie. Mosimann behandelte dabei den Originalbegriff der traditionellen, analogen im Verhältnis zur digitalen Fotografie und machte die Herausforderungen für eine wertungssystematisch überzeugende Begriffsbildung an den verkehrstypischen Beispielen serieller Werke, vorab signierter und/oder Vielfältigungen sowie restaurierter Originale deutlich. Rechtspraktische Bedeutung hat dies vor allem deswegen, weil das Urheberrecht typischerweise vielfältige Rechtsfolgen an den offenen Funktionsbegriff des Originals anknüpft. Ferner hängt die Preisbildung im Markt der traditionellen Fotografie entscheidend davon ab, in welcher zeitlichen Distanz zur Aufnahme der Abzug entstanden ist. Hierbei entwickeln die Verkehrskreise im Einzelnen noch ungeklärte Produktkategorien wie „Vintage“ und eben „Printed Later“ oder aber „Estate Prints“. Dies sind freilich untaugliche Kategorien für elektronisch aufgezeichnete Bilder, für die sich bereits die Frage stellt, worin eigentlich der Schöpfungsakt besteht, aber auch, ob etwa C-Prints, Inkjet Prints, Ersatzprints für verblasste C-Prints und andere Erscheinungsformen als Originale gelten

können und wie mit Exhibition Prints zu verfahren ist. Mosimann verstand es, weitreichende Einblicke in die einschlägige Verkehrskreis- und Rechtspraxis zu geben. Er knüpft damit an einen generellen Trend zur Aufwertung der Fotografie als Gegenstand der Kunst und damit auch des Kunstrechts an.¹

In der Diskussion verwies der Verf. auf die Bedeutung der digitalen Abbildung im Internet und insbesondere auf die jüngst ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu den durch Google für die Bildersuche verwendeten Vorschaubilder bzw. thumbnails von Bildrechtsinhabern.² Mosimann zeigte sich aus Sicht des schweizerischen Urheberrechts prima vista skeptisch gegenüber der Lösung des Bundesgerichtshofs, dass im upload digitaler Bilder und deren Optimierung für die von Google verwendeten Bildsuchprogramme eine die Rechtswidrigkeit der Urheberrechtsverletzung beseitigende tatsächliche Einwilligung des Rechteinhabers liege. Jedenfalls könne hierin keine konkludente rechtsgeschäftliche Lizenzerteilung liegen. Letzteres sah auch der Bundesgerichtshof so.

1 Vgl. auch z.B. Thomas Dreier, Fotografie im rechtlichen Diskurs – Kunst oder Ware?, in Matthias Weller et al. (Hrsg.), Kunst im Markt, Kunst im Recht, Tagungsband des III. Heidelberger Kunstrechtstags am 09. und 10. Oktober 2010, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht Bd. 6, Nomos-Verlag Baden-Baden 2010, S. 31 – 55; Sylvie Fodor, Orphan Works aus Sicht der Bildbranche, aaO., S. 57 – 74.

2 BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 69/08 – Vorschaubilder.

Dr. Andrea G. F. Raschèr, Raschèr Consulting Zürich, stellte für seinen Beitrag zum brisanten Thema „Geldwäscherei im Kunsthandel“ die These auf, dass Kunst zu waschen keine Kunst sei, und machte dies an verschiedenen Beispielen sehr anschaulich. Deren Gemeinsamkeit sah Raschèr vor allem in dem Bemühen der Täter, Distanz in örtlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht zwischen sich und das zu waschende Geld zu bringen, sei es durch die Vernichtung der Dokumentation einschlägiger Transaktionen, sei es durch den Einsatz von Strohmännern, sei es durch andere Maßnahmen. Raschèr wies eindringlich auf die Gefahr insbesondere für Galeristen, aber auch Auktionatoren hin, unversehens in Geldwäschegeschäfte verwickelt zu werden und riet unter anderem dazu, sich – nicht zuletzt als abweisendes Signal an potentielle Täter, freiwillig und erkennbar Selbstregulierungsorganisationen und –mechanismen zu unterstellen. Diese verfügten auch über das erforderliche Know-how, um durch die sorgfältige Organisation der eigenen Transaktionen eine Verwicklung in Geldwäschegeschäfte zu vermeiden. Schließlich stellte Raschèr den rechtlichen Rahmen sowohl der Schweiz als auch des europäischen Rechtsraums dar.³

Prof. Dr. Marc-André Renold, Leiter des Zentrums für Kunstrecht an der Universität Genf, führte instruktiv in Kunst als Sicherheit bzw. „Art as Collateral“ – Garantien und andere Sicherheiten im Kunstmarkt“ ein. Kunstwerke als Realsicherheit für Forderungen verlangen zunächst nach der Anwendung der allgemeinsachenrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherheitenbestellung. Infolge des typischerweise grenzüberschreitenden Verkehrs mit Kunstwerken stellt sich aber auch und vor allem die kollisionsrechtliche Problematik der Wirksamkeit ausländischer Mobiliarsicherheiten im Inland. Für die Schweiz verwies Renold dabei vor allem auf die Entscheidungen des Bundesgerichts zur im Ausland vorgenommenen Sicherungsübereignung im Fall Koerfer / Goldschmidt⁴ und zur Pfandrechtsbestellung an indischen Goldmünzen nach der schweizerischen *lex rei sitae* im Verhältnis zu öffentlich-rechtlichem Kulturgüterschutzrecht des Herkunftsstaates in Union de l'Inde /

Crédit Agricole Indosuez (Suisse) SA.⁵ Treffend wies Renold darauf hin, dass die Sicherheitenbestellung an Kunstwerken zwar dogmatisch reizvoll, aber durchaus zu bewältigen sei, in der Bankenpraxis aber vor allem deswegen auf Zurückhaltung stößt, weil die Bewertung des Sicherungsobjekts Schwierigkeiten macht. Im zweiten Teil kam Renold auf schuldrechtlich vereinbarte Garantien – etwa mit Vorzahlung, ohne Vorzahlung – im Auktionswesen zu sprechen, dies auch hier wieder unter Einschluss der einschlägigen kollisionsrechtlichen Fragestellungen.

Thomas Gosteli, Geschäftsführer der AXA Art Versicherung AG, äußerte sich zur „Versicherung des Kunstwerkes aus der Sicht der Praxis“ und verwies auf die insoweit zentralen Aspekte der Wertbestimmung, der Risikobeurteilung, der Risikoprävention und schließlich gegebenenfalls der Schadensbearbeitung. Für die ganz entscheidende und praktisch schwierige Wertbestimmung wies er unter anderem auf die folgenden Faktoren hin: die Bedeutung des Künstlers und die Stellung des Werkes in dessen Oeuvre sowie die Verlässlichkeit der Expertisen zur Echtheit des Werkes, die Provenienz des Werkes, frühere Auktionsergebnisse und Ausstellungen sowie allgemein die gesellschaftliche Relevanz des Werkes. In die Risikobewertung fließen neben objektiven Faktoren (Größe, Empfindlichkeit, Sicherungsvorkehrungen etc.) auch subjektive, die Person des Versicherungsnehmers betreffende Umstände ein, etwa den Eindruck der Versicherung über die allgemeine Verlässlichkeit (z.B. Gesprächstermintreue) und Sorgfalt (z.B. Dokumentation des Erwerbs durch passionierten Sammler) ein. Welches Verhalten des Versicherten als Obliegenheitsverletzungen gilt, kam nicht zur Sprache. Die Beispiele für Schadensfälle aus der Praxis belegten einmal mehr den Erfahrungssatz, dass nichts unmöglich ist, wie etwa die Beschädigung eines Werkes im Nachbarhaus durch eine Abrissbirne „auf Abwegen“ zeigt. Offen blieb, wie bei Verlust durch Diebstahl zu verfahren ist, nachdem das Werk wieder auftaucht. In Deutschland regelt dies § 13 AVB Kunstgegenstände 1988 zu „wieder herbei geschafften Gegenständen“. Danach hat der Versi-

3 Weiterführend z.B. Raschèr/Kuprecht/Fischer, Drum prüfe, wer sich bindet! – „Compliance“ im Kulturgüterhandel?, AJP/PJA 5/2003, S. 507 ff.

4 BG, Urte. v. 13. Dezember 1968, BGE 94 II 297: Klage auf Herausgabe von Bildern, die der frühere Besitzer in Deutschland sicherungshalber einer Bank übereignet hatte und die später auf Veranlassung der nationalsozialistischen Behörden öffentlich versteigert wurden und sich heute in der Schweiz befinden.

5 BG, Urte. v. 08.04.2005, BGE 131 III, 418: „Die Gesetzgebung eines fremden Staates im Bereich der Kulturgüterausfuhr ist im Rahmen einer privatrechtlichen Klage auf Herausgabe des Eigentums nicht in Anwendung von Art. 19 IPRG zu berücksichtigen. Die rechtswidrige Ausfuhr eines Kulturgutes nach dem öffentlichen Recht des Herkunftsstaates hat, was das Privatrecht anbelangt, keine Nichtigkeit der Pfandrechtsbegründung an diesem Gegenstand zur Folge“.

cherungsnehmer ein befristetes Wahlrecht, entweder das Kunstwerk im Austausch gegen die Versicherungssumme zurückzunehmen oder der Versicherung das Kunstwerk zu belassen. War die Versicherungssumme hoch und liegt der Versicherungsfall lange zurück, dann ist nach Verbrauch der Versicherungssumme letzteres nicht selten faktisch die einzige Möglichkeit des Versicherten. In der Diskussion wies Gosteli darauf hin, dass eine Titelversicherung gegen Verlust durch erfolgreiche Herausgabeklagen möglich sei.

Prof. Dr. Markus Müller-Chen, Universität St. Gallen, stellte „Ausgewählte juristische Fragen der Bewertung von Kunstwerken“. Er skizzierte zunächst die vertragliche und berufsrechtliche Rechtsstellung des Kunstschätzers. Hierbei wies er darauf hin, dass der „Kunstschätzer“ keine geschützte Berufsbezeichnung sei und keine Standesorganisation habe, dass aber Minimalstandards der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit analog Art. 183 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 Abs. 1 der schweizerischen ZPO erwachsen. Im Übrigen sei auf die Wertungen der Richtlinien der US-amerikanischen Appraisal Foundation „Uniform Standards of Professional Appraisal Practice“⁶ zurückzugreifen, um das vertragliche Leistungsprogramm des Kunstschätzers weiter zu konkretisieren. Schließlich ordnet das dispositive Recht des einschlägigen Vertragstyps nach Art. 398 Abs. 3 schwZOR die persönliche Besorgung an. Dies verlangt nach den Ausführungen des Referenten auch eine Versicherung des Schuldners über die selbständige Anfertigung. Hinzu trete die Pflicht zur Dokumentation der Leistung durch den Schuldner. Im Fall der Schlechtleistung komme die Minderung des Honorars in Betracht, im Übrigen bei Verschulden der Ersatz des durch die Schlechtleistung verursachten Schadens. Damit erweist sich das schweizerische Auftragsrecht als ungleich gläubigerfreundlicher als das funktional äquivalente Geschäftsbesorgungsrecht mit Dienstvertragscharakter der §§ 675, 611 BGB, und dies erscheint insbesondere hinsichtlich der Minderungsmöglichkeit angemessen. Zugleich zeigt sich in der Möglichkeit formelmäßiger Haftungsbeschränkungen zumindest im Unternehmerverkehr eine AGB-rechtlich ungleich größere Gestaltungsfreiheit der Parteien, die nicht wenige Akteure in jeglichen Segmenten

6 Die 2010/2011 edition einschließlich Advisory Opinions, Guidance und FAQs ist verfügbar unter <http://www.uspap.org/2010USPAP/index.htm>. Vgl. ferner etwa Dennis S. Tosh/William B. Rayburn, Uniform Standards of Professional Appraisal Practice, Applying the Standards, Chicago, 11. Aufl. 2004, allerdings zur Anwendung auf die Immobilienbewertung.

deutscher Märkte zur Wahl des schweizerischen Rechts motiviert.⁷ Schließlich kam auch die immer drängende Frage der Gutachterhaftung gegenüber Dritten zur Sprache. Insoweit empfahl Müller-Chen dem Gutachter, den Empfängerkreis sowie insgesamt den Zweck des Gutachtens möglichst exakt festzulegen, um das Haftungsrisiko zu beschränken.

RA Dr. Stephan Scherer, Schilling Zutt & Anschutz Rechtsanwälte Mannheim, stellte die Grundzüge zur Bewertung von Kunstwerken im deutschen Steuerrecht und im Pflichtteilsrecht dar. Er wies darauf hin, dass das deutsche Pflichtteilsrecht im Kern „Bewertungsrecht“ sei. Die Notwendigkeit zur Bewertung für die Zwecke der Bemessung der Erbschaftssteuer liege ohnehin auf der Hand. In Ansehung von Kunstwerken im Nachlass seien der Ankaufswert und der Versicherungswert nur schwache Indizien für den aktuellen Verkehrswert. Die Rechtsprechung verlange die Orientierung u.a. an folgenden Faktoren: Echtheit, Erhaltungszustand, Bedeutung im Gesamtwerk des Künstlers, Marktgängigkeit und Marktströmungen. Bei der Bewertung von ganzen Sammlungen könne es zu „Paketabschlägen“ kommen. Schließlich erläuterte Scherer verschiedene Steuervergünstigungsmöglichkeiten für Kunstwerke, insbesondere im Zusammenhang mit kulturell bedeutsamen Sammlungen in Deutschland.

PD Dr. Beat Schöneberger, Bundesamt für Justiz, Bern/Universität Basel, erläuterte fundiert Grundsatprobleme der Restitution von Kunstwerken und Kulturgut. Zu Recht betonte er, dass die Problematik keineswegs allein Werke betrifft, die unter der nationalsozialistischen Unrechts-Herrschaft in Deutschland abhanden kamen, sondern ebenso die Taten und Folgewirkungen anderer Unrechts-Regime wie auch die Fallgruppen der illegal ausgegrabenen und/oder illegal exportierten archäologischen Gegenstände und andere Kulturgüter einschließt. Schöneberger unterschied im Anschluss an seine Habilitationsschrift⁸ dogmatisch zwischen

7 Zur Flucht deutscher Unternehmen in das schweizerische Recht zur Vermeidung der im Unternehmensverkehr als unangemessen streng empfundenen AGB-Inhaltskontrolle z.B. IHK Frankfurt, Zusammenfassung zum Expertendialog in Heidelberg am 13.09.2009 unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, http://www.ihk-frankfurt.de/recht/themen/vertragsrecht/agb_recht_initiative/14-12-09-zusammenfassung/.

8 Schöneberger, Restitution von Kulturgut: Anspruchsgrundlagen - Restitutionshindernisse – Entwicklung, Stämpfli Verlag Bern 2009, zugleich Habilitation Basel 2008, 352 S., auch erschienen in englischer Sprache als „The Restitution of Cultural Assets“, Stämpfli Verlag 2009, vgl. hierzu die Bespre-

eigentumsbezogener Restitution in Gestalt der Durchsetzung des Eigentums und der nicht eigentumsbezogenen Restitution in Gestalt territorialer Rückführung ohne Bezug auf die Eigentumsfrage und stellte sodann die jeweils einschlägigen, zahlreichen Anspruchsgrundlagen vor. Entsprechend unterschied er weiter zwischen eigentumsbezogenen und sonstigen Restitutionshindernissen. Generell konstatierte er, dass trotz zahlreicher Anspruchsgrundlagen im privaten und öffentlichen Recht nur wenige Herausgabeverlangen erfolgreich seien, dass aber eine restitutionsfördernde Gegenbewegung zu verzeichnen sei, die sich insbesondere bei Nazi-Raubkunst, bei geschmuggelten Kulturgütern und bei human remains manifestiere. Hierzu trage vor allem die strenger werdenden Anforderungen an den guten Glauben beim Erwerb vom Nichtberechtigten, die Tendenz zur Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts durch inländische Gerichte⁹ und kulturgüterschutzspezifisch den Erwerb erschwerende Normgebung bei. Die zusätzlich restitutionsbegünstigende Schaffung von soft law wie den Washington Principles führe bereits zu einer erneuten Rückbewegung, etwa durch Mobilisierung des Verwirkungseinwands.¹⁰

Die daran anknüpfende Frage „Wie weiter?“ griff RA Prof. Dr. Peter Raue, Raue LL.P. Berlin, in seinem Beitrag „Neue Lösungsmöglichkeiten“ auf. In der gewohnten rhetorischen Brillanz machte Raue auf Missbrauchsgefahren aufmerksam, die sich zunehmend realisierten. So sei zu beobachten, dass Restitutionsbegehren in aller Regel dazu führten, dass ein Werk nicht mehr marktfähig sei. Die führenden Auktionshäuser tendierten dazu, jedes auch nur im Ansatz streitbefangene Werk zurückzuweisen. Halten die Auktionshäuser bereits den Besitz am eingelieferten Werk, dann sei überdies damit zu rechnen, dass Herausgabe erst an den rechtskräftig festgestellten Eigentümer erfolge. Dies zwingt den Einlieferer in ein Eigentumsprätendentenverfahren. Im Übrigen sei eine Diskrepanz zwischen der Behandlung von Nazi-Raubkunst und etwa Kunst zu verzeichnen, die durch die Rote Armee im oder nach dem Zweiten Weltkrieg abhanden kam. Schließlich kritisierte

chung von Weller, KunstRsp 2009, 167.

9 Hierzu z.B. Weller, Ausländisches öffentliches Recht vor englischen Gerichten: Government of the Islamic Republic of Iran v. The Barakat Galleries Ltd., [2008] 1 All E.R. 1177, IPRax 2009, 116 – 120.

10 Hierzu jüngst KG Berlin, Urt. v. 28.01.2010 – 8 U 56/09, KunstRSp 2010, 12, 16 ff. und Götz Schulze, Die Washington Principles und die Restitution der Plakatsammlung Sachs, Anmerkung zu KG Berlin v. 28.01.2010, KunstRSp 2010, 9, 11 ff.

Raue erneut die Entscheidung des Berliner Senates im Jahre 2006, die „Berliner Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner zu restituieren. Insgesamt plädierte Raue dafür, in angemessener Weise den Zeitablauf zwischen Ereignis und Erhebung des Anspruchs zu gewichten. In der Diskussion verwies der Verfasser auf die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, Schadensersatz zu verlangen, wenn sich herausstellt, dass ein geltend gemachter Eigentumsherausgabeanspruch nicht besteht, das streitgegenständliche Werk aber wegen des Streits seine Marktfähigkeit verloren hat.¹¹ Raue sah allerdings praktische Durchsetzungsschwierigkeiten dann, wenn sich der Verletzer nicht feststellen lasse. Der Verfasser vertrat ferner in der Diskussion seine bereits früher geäußerte Auffassung, dass die Restitutionsentscheidung des Berliner Senates zwar verfahrenstechnisch mangelhaft zustande kam und deswegen keine Akzeptanz finden konnte, dass aber das Ergebnis in der Sache nach den Maßgaben der Handreichung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Umsetzung der Washington Principles in Deutschland vertretbar ist.¹²

Veranstaltern wie Referenten ist damit eine fachlich exzellente Tagung gelungen, die zur Fortentwicklung offener Fragen des Kunstrechts beitrug. Zu Recht betonten die Themen wirtschaftsrechtliche Fragestellungen. Denn das Kunstrecht ist längst über den klassischen Bereich des Kulturgüterschutzrechts hinausgewachsen und hat sich zu einer sonderprivatrechtlichen Spezialmaterie ent-

11 Hierzu BGH, Urt. v. 24.10.2005 – II ZR 329/03, Ls. 2 – Rote Mitte (Oskar Schlemmer): „Berühmt sich jemand nicht gegenüber dem wahren Eigentümer, sondern gegenüber außen stehenden Dritten, er sei Eigentümer einer Sache, kann sich der dadurch in seinem Eigentum Betroffene mit der Unterlassungsklage gemäß § 1004 BGB wehren“. Hierzu z.B. Jayme, KunstRSp 2007, 11 f. Wenn Unterlassung verlangt werden kann, dann kann infolge der Eigentumsbeeinträchtigung auch Schadensersatz verlangt werden, wenn die Unterlassung nicht mehr erreicht werden kann und der Handelnde mindestens fahrlässig sich des Eigentums berühmt hat.

12 So bereits mit eingehender Begründung Matthias Weller, The Return of Ernst Ludwig Kirchner's 'Straßenszene' – A Case Study, Art, Antiquity & Law 2007, 65 – 74 = KunstRSp 2007, 51 – 56 = Aedon – Rivista di Arte e Diritto online 2/2007, www.aedon.mulino.it, zugleich Vortrag auf der Konferenz „Dispute Resolution and Holocaust-Related Art Claims: New Principles and Techniques“ Royal Institute of British Architecture London, 18. Oktober 2006, Institute of Art and Law, Leicester, in association with Finers Stephens Innocent Solicitors, London.

wickelt, deren Bedeutung weiter zunehmen wird. Die zeitgleich stattfindende Art Basel lud ein, die

eine oder andere Erkenntnis sogleich in der Praxis zu erproben.

**„Denkmalschutz in Europa – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“:
Symposium der Forschungsgesellschaft Kunst & Recht in Wien am 18. Juni 2010**

*Nicolai Kemle**

In den wunderschönen Ballsaal des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur am Minoritenplatz hatte die Forschungsgesellschaft Kunst und Recht unter Vorsitz von Frau Univ.-Prof. Gerte Reichelt und Prof. Dr. iur. Kurt Siehr zu dem Symposium Denkmalschutz in Europa eingeladen.

Gleich zu Beginn begrüßte die Ministerin für Unterricht, Kunst und Kultur Claudia Schmied die zahlreich erschienenen Gäste und wies auf die Besonderheit des Kunstrechts und der Entwicklung in Österreich hin. Gleichzeitig erklärte sie ihre große Freude über die Gründung der Forschungsgesellschaft Kunst und Recht in Österreich, ein wesentlicher Schritt.

Im Anschluss begrüßte die Präsidentin des Bundesdenkmalamtes Frau Barbara Neubauer die Gäste und erklärte die Bedeutung des Symposiums für die weitere Diskussion in Österreich. Diesen Wünschen schlossen sich Johannes Pichler aus dem Österreichischen Institut für Europäische Rechtspolitik sowie Walter Stelzhammer als Bundesvorsitzender der Architekten an.

Univ.-Prof. Gerte Reichelt eröffnete das Symposium mit einem Einblick in die bisherige Entwicklung und versprach den Teilnehmern und Referenten einen spannenden Tag in das Kunstrecht. Dieses Versprechen wurde gehalten und übertroffen.

* RA Dr. Nicolai Kemle, Kemle & Leis Rechtsanwälte Heidelberg, IFKUR-Vorstandsmitglied.

Das 1. Round Table, geleitet von Theo Öhlinger, wurde von Ernst-Rainer Hönes, Mainz, eingeleitet. Prof. Hönes führte in einem spannenden Dialog der Kunst in die Problematik des Denkmalschutzes in Deutschland und den internationalen Beziehungen ein. Benno Widmer ergänzte im Anschluss in seinem Vortrag die Bedeutung des Denkmalschutzes nicht für Immobilien, sondern auch den Schutz von Mobilien, von Kulturgütern und erläuterte die aktuelle Situation in der Schweiz.

Erika Pieler schlug hiernach den Bogen zu dem österreichischen Denkmalgesetz und instruierte die Teilnehmer der Tagung in die Feinheiten der österreichischen Gesetze.

Ernst Ploil resümierte im Anschluss das österreichische Denkmalschutzgesetz und wies nicht auf die rechtliche Lage sondern in Brillanz auf die sprachlichen Zwickmühlen, Stolpersteine und Gegebenheiten hin. Pointiert zeigte er auf, dass auch Gesetze sich der Sprache bedienen müssen, um Bedeutung erlangen zu können.

Nach einer kurzen Pause wurde unter Vorsitz von Paul Frey das zweite Round Table eröffnet. Boris Podrecca führte als erster Referent in den Mittag mit seinem Vortrag „Archikultur oder Archilabel“. Gefolgt von Winfried Lipp der in das Thema „Common European Heritage – Bekenntnis und Realität“ einführte. Abschluss bildete Wolf-Dieter Heilmeyer mit seinem Vortrag „Grundsätze beim Schutz archäologischen Kulturguts“.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil v. 18.02.2010 – 5 U 13/09

Sachfotografie

I. Die Klägerin ist eine Stiftung des öffentlichen Rechtes und durch Staatsvertrag vom 23. August 1994 durch die Länder Berlin und Brandenburg errichtet worden.

In der Stiftung erfolgte der Zusammenschluss der durch die Teilung Deutschlands entstandenen Ver-

waltungen der „Staatlichen Schlösser und Gärten ...“ (DDR) und der „Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten“ (Westberlin). Diese Einrichtungen sind aus der ... „Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten“ hervorgegangen, die nach der Vermögensauseinandersetzung zwi-